Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 10657.) Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1905, betreffend Abänderung der Bestimmungen über das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen, sowie der Regierungsassessoren in den Plenarversammlungen der Regierungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. September d. J. genehmige Ich, daß unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen einheitlich den bei den Regierungen beschäftigten Regierungs- und Forsträten, den Regierungs- und Bauräten, den Regierungs- und Gewerberäten, den Regierungs- und Gewerbeschulräten, den Regierungs- und Schulräten sowie den Regierungs- und Medizinalräten; ferner den Regierungsassessoren und denjenigen technischen höheren Beamten, die bei den Regierungen beschäftigt sind und die den Rang der Räte 4. Klasse haben, das Stimmrecht in den Plenarversammlungen der Regierungen in dem Umfange beigelegt werde, in dem es jetzt die für den höheren Verwaltungsdienst oder das Richteramt befähigten, unter V zu a und b der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 aufgeführten Mitglieder haben, und den technischen Hilfsarbeitern bei den Regierungen, die den Rang der Räte 4. Klasse nicht haben, das Stimmrecht in dem Umfange beigelegt werde, in dem es die Regierungsassessoren auf Grund der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 a. a. O. jetzt haben.

Neues Palais, den 21. September 1905.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. v. Budde.
v. Einem. Frhr. v. Richthofen. v. Bethmann Hollweg.

An die Minister des Innern, der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1905.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 28. August 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Alt-Czapel im Kreise Carthaus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 40 S. 279, ausgegeben am 7. Oktober 1905;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 9. September 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Randower Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Stolzenburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer an die bereits bestehende Kleinbahn Stöwen–Stolzenburger Glashütte anschließenden Kleinbahn von Stolzenburger Glashütte nach Neuwarp in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 40 S. 223, ausgegeben am 6. Oktober 1905;
3. das am 17. September 1905 Allerhöchst vollzogene Neue Statut für die Genossenschaft zur Regelung der oberen Issel zu Wesel im Kreise Rees durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 41 S. 363, ausgegeben am 14. Oktober 1905;
4. das am 21. September 1905 Allerhöchst vollzogene Neue Statut für die Genossenschaft zur Regelung der mittleren Issel zu Wesel im Kreise Rees durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Nr. 41 S. 367, ausgegeben am 14. Oktober 1905;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1905, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Teltow belegenen Chausseen: 1. von der Klein Machnow-Stahnsdorf-Gütergotz-Schenkendorfer Kreischaussee bei Gütergotz nach der Trebbin-Drewitzer Kreischaussee bei Philippsthal, 2. von der Trebbin-Drewitzer Kreischaussee bei Drewitz bis zur Gabelung der Teltow-Potsdamer Kreischaussee und der Potsdam-Groß-Beerener Provinzialchaussee, 3. von der Groß-Beeren-Dahlewitz-Groß-Kienitzer Kreischaussee in Groß-Kienitz bis zur Mittenwalde-Klein-Ziethener Kreischaussee bei Rotzis, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 S. 367, ausgegeben am 20. Oktober 1905.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.